

Vereinsstatuten Schwamendingen HandBall

(Gegründet am 24. April 1998)

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schwamendingen HandBall besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Zürich-Schwamendingen.

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den Handballsport. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Zürcher Handballverbandes (ZHV).

Im lokalen Bereich ist der Verein Kollektivmitglied des Quartiervereins Schwamendingen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Aktive mit Lizenz (Damen und Herren)
- Aktive ohne Lizenz (Damen und Herren)
- Junioren / Juniorinnen mit Lizenz
- Junioren / Juniorinnen ohne Lizenz
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Trainings und Meisterschaftsspielen teilnehmen will, ist Aktivmitglied mit Lizenz.

Art. 6 Aktivmitglieder ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Trainings teilnehmen will, ist Aktivmitglied ohne Lizenz.

Art. 7 Junioren / Juniorinnen mit Lizenz

Jede natürliche Person im Juniorealter gemäss Sportverband, die aktiv an Trainings und Meisterschaftsspielen teilnehmen will, ist Juniorenmitglied mit Lizenz.

Art. 8 Junioren / Juniorinnen ohne Lizenz

Jede natürliche Person im Juniorealter gemäss Sportverband, die aktiv an Trainings und Mini- / Junioren D – Spieltagen teilnehmen will, ist Juniorenmitglied ohne Lizenz.

Art. 9 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv (Art. 5 und 6) im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Gönnermitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv (Art. 5 und 6) im Verein mitzumachen, kann Gönnermitglied werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Die GV kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 12 Eintritt

Eintrittsgesuche haben schriftlich zu erfolgen. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die GV weitergezogen werden.

Eintrittsgesuche von minderjährigen Personen sind vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitzuunterschreiben.

Art. 13 Übertritt

Übertritte von einer Mitgliederkategorie (Art. 5 – 20) in eine andere sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Hauptversammlung rekurriert werden, die in geheimer Abstimmung entscheidet.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „Organisation“ geregelt.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und -soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Vereinsmitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglement und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit. Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt.

Art. 18 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

III. Finanzen / Haftung

Art. 19 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

IV. Organisation

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai 2003.

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) *Die Generalversammlung*

Art. 23 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung, das oberste Organ des Vereins, ist alljährlich innerhalb der ersten beiden Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mitgliederbestand
4. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
7. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
8. Beschlussfassung über das Budget
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Verschiedenes

Art. 24 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen..

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Teilnahme an der GV ist ab dem 16. Altersjahr für Aktiv- und Juniorenmitglieder obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse nach sich.

Unter dem 16. Altersjahr ist Stellvertretung durch einen Elternteil gestattet.

Art. 27 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls nötigen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 28 Gang der Verhandlung

An der GV hat der Vereinspräsident den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird die GV vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite benötigen zur Behandlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 26 Anträge

Anträge gemäss Art. 23 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt

b) Der Vorstand

Art. 30 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus folgenden 8 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- Jugendleiter
- Aktuar / Materialverwalter
- Marketing
- Fest OK

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 32 Vertretung des Verein

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 33 Kompetenz für Auslagen

Der Vorstand verfügt über Kompetenz für Auslagen von höchstens Fr. 10,000.-- im Einzelfall. Die Ausgabenkompetenz des Präsidenten beträgt im gleichen Rahmen höchstens Fr. 1,000.--.

Art. 34 Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Kommissionen

Art. 35 Kommissionen

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 36 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören

dürfen. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus, und der Ersatzrevisor rückt nach. Der ausscheidende Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar. Die Revisoren sind jederzeit zur Vornahme der Revisionen berechtigt. Über Jahresrechnung und andere Beobachtungen erstatten sie der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Statutenänderungen

Art. 37 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 38 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auslösung bestimmende GV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Inkraftsetzung der Vereinsstatuten

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Gründung von Schwamendingen HandBall am 24. April 1998 in Kraft.

Vorbehalten bleibt deren Genehmigung durch die Organe des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Zürcher Handballverbandes (ZHV).

Der Präsident

Der Aktuar

Rolf Freivogel

Walter Rusch

Änderungen beschlossen an der 5. ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2003:

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai 2003.

Art. 33 Kompetenz für Auslagen

Dieser Artikel wird gestrichen und neu im Anhang II definiert.

Der Präsident

Der Aktuar

Rolf Freivogel

Martin Mitteldorf

Änderungen beschlossen an der 8. ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2006:

Neu wird die Mitgliederkategorie „Freimitglieder“ geschaffen. Die Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

-
- Aktive mit Lizenz(Damen und Herren)
 - Aktive ohne Lizenz (Damen und Herren)
 - Junioren / Juniorinnen mit Lizenz
 - Junioren / Juniorinnen ohne Lizenz
 - Passivmitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
-

Änderungen beschlossen an der 19. ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2017:

e) Der Vorstand

Art. 30 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus folgenden 8 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- Jugendleiter
- Aktuar / Materialverwalter
- Marketing
- Fest OK

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge:

Die 12. Generalversammlung vom 8. Juli 2010 hat die Mitgliederbeiträge neu wie folgt beschlossen:

Aktive mit Lizenz	Fr. 300.—
Aktive ohne Lizenz	Fr. 160.—
Junioren / Juniorinnen mit Lizenz	Fr. 150.—
Junioren / Juniorinnen ohne Lizenz	Fr. 100.—
Passivmitglieder	Fr. 50.—
Gönnermitglieder	Fr. 100.—
Ehrenmitglieder	Fr. 0.—
Freimitglieder	FR. 0.—

Die 19. Generalversammlung vom 22. Juni 2017 hat die Mitgliederbeiträge neu wie folgt beschlossen:

- Aktive mit Lizenz	Fr. 350.—
- Aktive ohne Lizenz	Fr. 180.—
- Junioren / Juniorinnen mit Lizenz	Fr. 170.—
- Junioren / Juniorinnen ohne Lizenz	Fr. 120.—

- Passivmitglieder	Fr.	50.—
- Gönnermitglieder	Fr.	100.—
- Ehrenmitglieder	Fr.	0.—
- Freimitglieder	FR.	0.—

Funktionäre sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Als Funktionäre gelten:

- Alle Vorstandsmitglieder
- Alle Trainer
- OK-Mitglieder
- Schiedsrichter

Bussen:

Die Gründungsversammlung vom 24. April 1998 hat folgende Bussen festgelegt:

~~unentschuldigtes Fernbleiben von der GV Fr. 20.—~~

Die 19. Generalversammlung vom 22. Juni 2017 hat folgende Bussen festgelegt:

- unentschuldigtes Fernbleiben von der GV Fr. 50.—

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die 5. ordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 2003 hat die Kompetenz für Auslagen wie folgt

neu beschlossen:

Der Vorstand verfügt über Kompetenz für Auslagen von höchstens Fr. 10,000.-- im Einzelfall. Die Ausgabenkompetenz des Präsidenten beträgt im gleichen Rahmen höchstens Fr. 1,000.--.